

Vorbemerkungen zum Vertrag

Bestattungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten auf den städtischen Friedhöfen in Telgte

Die angebotenen Arbeiten werden für 4 Jahre, vom 01.01.2027 bis 31.12.2030 vergeben. Es besteht keine Option zur Vertragsverlängerung.

Erfolgen wesentliche Beanstandungen durch den Auftraggeber in schriftlicher Form und werden diese nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist durch den Auftragnehmer abgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder den Vertrag zu kündigen durch entsprechende Kündigungserklärung nach Fristablauf oder aber die Leistung durch eine Drittfirma erbringen zu lassen, wobei die dadurch entstehenden Kosten von dem Auftragnehmer zu tragen sind. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Handlung nicht nachgeholt werden kann, z.B. bei der Durchführung von Bestattungen. Die Beseitigung beanstandeter Mängel wird nicht gesondert vergütet.

Die Mehrkosten, die bei der Vergabe des Restauftrags im Falle der Kündigung an einen anderen Auftragnehmer entstehen, sind von dem Auftragnehmer zu tragen, dem der Auftrag entzogen wurde.

Lohnleitklausel

Für die Dauer der ersten zwei Pflegejahre, also bis Ende des Kalenderjahres 2028 gelten die angebotenen Einheitspreise als Festpreise. Erst danach werden Lohnmehrkosten nach Maßgabe der folgenden Berechnung berücksichtigt:

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Lohnänderungen, für die die Lohnleitklausel angewendet werden soll, schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen. Letzter Termin hierfür ist jeweils der dem nächsten Vertragsjahr vorangehende 15. November.
Lohnänderungen, die verzögert oder rückwirkend vereinbart werden, jedoch zum 01. Januar des beginnenden Vertragsjahres wirksam werden, sind spätestens einen Monat nach dem Datum des Tarifabschlusses schriftlich anzuzeigen.
2. Ausgangslohn ist der tariflich gültige Ecklohn in Euro und Cent des Tarifvertrages, der am Tag vor der Submission der Pflegearbeiten geschlossen ist. Es gilt der mit dem Landesverband Gartenbau Westfalen – Lippe, Sparte Friedhofsgärtnerei abgeschlossene Tarifvertrag.
3. Für das 3. bzw. 4. Pflegejahr wird der am 01.01. des jeweiligen Pflegejahres tariflich gültige Ecklohn in Euro und Cent zugrunde gelegt. Es gilt der mit dem o.g. Verband geschlossene Vertrag.
Wird der Ecklohn für den 01.01. des jeweiligen Jahres rückwirkend neu festgelegt, gilt der neue Ecklohn ganzjährig und wird ggf. durch einen Zusatzauftrag bestätigt.
4. Das Angebot bezieht sich auf den Zeitraum eines Jahres. Die Abrechnung erfolgt in Monatszahlungen.
5. Berechnung der Lohnsteigerung:
 - Die Differenz zwischen dem neuen und dem alten Ecklohn wird durch den alten Ecklohn geteilt und mit 100 multipliziert. Daraus ergibt sich die prozentuale Lohnsteigerung.
 - Die prozentuale Lohnsteigerung wird anschließend mit 2 multipliziert und durch 3 geteilt. Daraus ergibt sich der Erhöhungsfaktor in Prozent.

- Vom vorgenannten Prozentsatz werden 0,5 % als Bagatell- und Selbstbeteiligung abgezogen. Nur soweit danach eine Erhöhung verbleibt, wird diese Erhöhung erstattet.
 - Um den so festgestellten Prozentsatz erhöht sich der mit den Ausgangspreisen errechnete Nettoauftrag für das aktuelle Vertragsjahr
6. Die Bestattungsarbeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
 7. Weitere oder andere Vereinbarungen als die vom Auftragnehmer angezeigten Eckloohnerhöhungen werden nicht berücksichtigt, ebenso keine Materialpreisänderungen.